

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind

das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

die **Baumutzungsverordnung (BaumVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

die **Planzuchtverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie

die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588; BayRO 2132-1), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und Art. 81 BayBO:

- A) durch Planzeichen**
- MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO 2017
 - GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO 2017
 - SO_{max} Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 3 BauNVO 2017 für großflächige Einzelhandelsbetriebe / Einkaufszentren
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Fußweg
 - private Grünfläche
 - öffentliche Grünfläche
 - Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze, z.B. 0,8
 - Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze, z.B. 2,4
 - Baugrenzen
 - Umgrenzung von Stellplätzen
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Anbauverbotszone - 20 m -
 - Baubeschränkungszone Straßenbau- 40 m -
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 und Abs. 6 BauGB
 - Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNVO; Gebäudehöhen auch über 50,0 m sind zulässig
 - gepl. Regenentlastungsanlage
 - gepl. Trafostation
 - Sichtdreieck
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Pkt. 25 a BauGB)
- Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe
 - Pflanzung von dreireihigen Landschaftshecken
 - Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung, ohne Standort-, aber mit Stückzahlvorgabe

B) Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Im Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nummer 1-6 BauNVO genannten Nutzungen zulässig
 - Im Gewerbegebiet sind die in § 8 Abs. 2 Nummer 1-4 BauNVO genannten Nutzungen zulässig. Weiterhin sind die in § 8 Abs. 3 Nummer 2 genannten Nutzungen zulässig
 - Im Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe/Einkaufszentren (SO_{max}) sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Lebensmittelorientierten, Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie ergänzenden Sortimenten anderer Warenbranchen mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m²
 - Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/Sozialräume für Personal
 - Nebenanlagen
 - Stellplätze
 - Einkaufswagenboxen
 - Backshop / Backvorbereitung mit max. 99 m² Verkaufsfläche
 - Werbeanlagen
 - Außelröhre, Wertschöpf- und Abfallbehälter
 - alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes / Lebensmitteldiscounters erforderlichen Einrichtungen (z.B. Plandräume)
 - Ladestationen für Elektromobile
 - Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
 - Höheinstellung und Dachgestaltung**
 - Die natürliche Geländeoberkante ist zu erhalten.
 - Abgrabungen sind im Bezug zur natürlichen Geländeoberkante innerhalb und außerhalb der Baugrenzen im
 - SO bis maximal 4,00 m
 - GE bis maximal 2,00 m
 - MI bis maximal 1,00 m
 - Aufschüttungen sind im Bezug zur natürlichen Geländeoberkante innerhalb und außerhalb der Baugrenzen im
 - SO bis maximal 2,00 m
 - GE bis maximal 2,00 m
 - MI bis maximal 1,00 m
 - Der Anschluss an die angrenzenden Grundstücke ist durch Böschungen mit einer Mindeststeigung von 1:1,5 und Stützmauern sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Geländeauffüllung**

Für die Geländeauffüllungen sind die Vorgaben der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M20) aus dem Jahr 1997 zu beachten. Für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten gilt §12 der BBoSDaV.
 - Maximal zulässige Firsthöhe**
 - im SO_{max} max. 12 m über Bezugspunkt
 - im GE max. 12 m über Bezugspunkt
 - im MI max. 9 m über Bezugspunkt

Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika als Firsthöhe
- Die max. Höhe der baulichen Anlagen darf 320,00 m NN nicht überschreiten.
- Bezugspunkt: Der Bezugspunkt für die Firsthöhe ist Oberkante Gehweg/Straße. Er ist an der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße vor der Wandmitte des betreffenden Gebäudes anzusetzen.

- Bei Flachdächern kann die zulässige Gebäudeoberkante durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 20 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.
- Dachgestaltung
 - a) Für betriebliche Gebäude sind Flach-, Putz-, Shed- oder Satteldächer zulässig. Zulässige Dachneigungen:
 - Flachdach: 0° bis 5°
 - Putzdach: 5° bis 30°
 - Shed- und Satteldach: 15° bis 30°
 - b) Alle Materialien sind für die Dacheindeckung zugelassen, ausgenommen Kupfer-, Zink-, Titanzink und Beschläge.
 - c) Alle Materialien sind für die Dacheindeckung zugelassen, ausgenommen Kupfer-, Zink-, Titanzink und Beschläge. Hierbei sind die Farböne naturrot, rotbraun, grau und anthrazit zulässig, ausgenommen Flachdächer.
 - d) Glatte Dachflächen, -steine oder -ziegel sind nicht zugelassen.
 - e) Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen sind zulässig. Davon ausgehend, die benachteiligten Nutzungen (insbesondere Wohnnutzungen) und die Verkehrsteilnehmer entlang der Staatsstraße 2298 beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendwirkungen sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (Beschattungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. ä.) zu vermeiden. Ebenso zulässig ist das Anbringen haustechnischer Anlagen.
- Verkehrsflächen**
 - Anbauverbotszone der Staatsstraße St 2298 gemäß § 9 (1) FStO, in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
 - Baubeschränkungszone der Staatsstraße St 2298 in einer Entfernung von 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
 - Es sind keine direkten Zufahrten zur Staatsstraße St 2298 zulässig.
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
 - Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der gültigen Fassung.
 - Garagen, Nebengebäude und Stellplätze, die der Ver- und Entsorgung dienen, sind zur angrenzenden Erschließungsstraße auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Ausnahme: Anbauverbotszone
 - Stellplätze
 - Die Errichtung von Stellplätzen ist nur in den in der Planzeichnung hierfür gesondert gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. (Ausnahme siehe 5.2)
 - Untergeordnete Nebenanlagen
 - Die Errichtung von Nebenanlagen (z. B. Fahrradstellplätze, Einkaufswagenabwboxen, Einrichtungen und/oder bauliche Anlagen z. B. für die Mülllagerung, Lager-, Abstellflächen o. a.) ist nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
 - Werbeanlagen
 - Werbeanlagen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen I. S. d. § 14 BauNVO handelt und sie folgenden Vorgaben entsprechen:
 - Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein. Es sind darüber hinaus gemeinsame Hinweiserschilder oder -tafeln zulässig (auch Fremdwerbung). Die Errichtung privater Werbeanlagen ist ausschließlich auf Privatgrund zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 5 m über Bezugspunkt zulässig. Zusätzlich ist ein Werbezyklus an dem durch Planzeichen festgesetzten Standort mit einer Höhe von bis zu 6,0 m über Oberkante des Bezugspunkts (vgl. B 3.2) zulässig.
 - Fassadenwerbung ist zulässig, sofern sie nicht über die Attika bzw. nicht über die Traufe hinausragt.
 - Beleuchtete Werbeanlagen dürfen im Betrieb weder blinken noch die Farbe wechseln und müssen entzündend (z. B. mittels Leuchten mit begrenzten Leuchtdichten o. ä.) ausgeführt werden.
 - Die Sichtbar-/Ableisbar-/Erkennbarkeit amtlicher Beschilderungen sowie Sichtdreiecke dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
 - Werbeanlagen oder sonstige Hinweiserschilder innerhalb der Anbauverbotszone der St 2298 sind unzulässig.
- Beleuchtung**

Die Beleuchtung der Gebäude, Frei-, Außenanlagen, Stellplätze sind wie folgt auszuführen:

 - Eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen (St 2298, Erschließungsstraße, Geh- und Radweg, benachbarte Wohnnutzungen) sind durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Errichtung von Blendschirmen/-wänden, Anpflanzung von Sicht-/Blendschutzhecken, Ausrichtung der Leuchtmittel, Wahl der Lichtpunkthöhe, Positionierung/Standortwahl o. a.) zu vermeiden.
 - Zulässig ist ausschließlich die Verwendung von warm- oder kaltweiß leuchtenden LED-Lampen.
 - Die Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.
- Photovoltaik / Sonnenkollektoren**

a. sind zugelassen, dürfen den Verkehr auf der Staatsstraße St 2298 jedoch nicht negativ beeinflussen (Reflexion), siehe auch Ziffer 3.4 Dachgestaltung

b. Die Elemente dürfen kein kristallin-ähnlich schimmerndes Aussehen haben, sondern müssen eine matte, wellenförmige Oberfläche haben und ohne (sichtbare, metallig glänzende) Einfassungen sein. Zulässig sind etwa (dünnfilmbeschichtete) Module oder Module mit gleichem Erscheinungsbild.

c. Die Unterkonstruktion soll nicht sichtbar (z. B. überstehend) angebracht werden.
- Farbgebung der Außenwände:**

Außenwände sind mit nicht glänzenden Farben zu gestalten. Grelle und signalhaft-wirkende Farben sind unzulässig.
- Gestaltung für Freitäfeln**
 - Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind an den Straßeneinmündungen im Bereich der Sichtdreiecke Bepflanzungen, Anpflanzungen und sichtbehindernde Anlagen unzulässig, deren Höhe 0,80 m (gemessen von Oberkante Straßendecke) überschreitet.
 - Geländeveränderungen dürfen nur in dem Umfang vorgenommen werden, wie sie für die Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Geplante Geländeänderungen sind im Baugesuch über rivierte Geländeschritte darzustellen. Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen.
- Einfriedungen**
 - Entlang privater Grundstücksgrenzen sind Sichtschutzhecken bis max. 2,00 m Höhe zulässig (Verwendung heimischer Gehölze in natürlicher Wuchsforn). Feste Abgrenzungen, z.B. Mauern, Holzjülene usw. dürfen 2,00 m Höhe nicht überschreiten.
- Zäune, Hecken, Mauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mindestens um einen Schrammboden (b = 0,50 m) nach hinten zu versetzen.**
- Die Einfriedung wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleinleier ungehindert passieren können. Das bedeutet die Einfriedung von mindestens 15 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkannte des Zauns.**
- Unzulässige Bauten**
- Selbstausrichtende Solaranlagen sind unzulässig.**
- Behelfsmäßig wirkende Schuppen, Garagen o. Ä., wie z. B. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen.**
- Drainagewasser, Grundwasser, Abwasserbeseitigung**
 - Drainagewässer dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Sie sind an öffentlichen Oberflächenwassergräben bzw. -kanäle anzubinden.
 - Grundwasserabsenkungen durch den Eigentümer sind nicht erlaubt.
 - Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Es gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung.
 - Den öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Staatsstraße St 2298, Erschließungsstraße, Geh-/Radweg) darf aus den privaten Grundstücke heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zulassen. Der Wasserabfluss der öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bodenschutz**

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KWG) Bodenabwub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuerwerben. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBoSDaV), Leitlinien zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagesbauten, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV maßgeblich und die Annehmlichkeiten eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen.
- Grundwasserschutz**

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.
- weitere textliche Festsetzungen**
- Versorgungsleitungen wie z.B. Strom und Telekommunikationsleitungen sind an städtebaulichen Gründen (Ortsbild) unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind nicht gestattet.**

C) Textliche Festsetzungen des Grünordnungsplans

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Ausgleichsflächen**

Dem Bebauungsplan werden Flächen des Ökotoptes der Gemeinde Hettstadt mit einer Größe von 14.986 m² zugewidmet.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe**

Zur Begrünung und Raumbildung werden am Rand des Straßenraums u entlang des Rückhaltebeckens Laubbäume II. Ordnung gemäß Pflanzenvorschlagsliste A mit Standort- und Stückzahlvorgabe festgesetzt.

Pflanzenvorschlagsliste A (Laubbäume II. Ordnung, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., STU 14 – 16 cm mit durchgehendem Leittrieb)

| | |
|--------------------------|--|
| Feld-Ahorn | Acer campestris, A. campestre 'Elae'g' |
| Purpur-Erle | Alnus sspathii |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Rotbom 'Paul's Scarlett' | Carpinus betulus, C. betulus 'Fastigiat' o. 'Frans Fontaine' |
| Amberbaum | Crataegus laevigata |
| Chinesische Wildbirne | Liquidambar styraciflua |
| Mehlbere | Pyrus calleryana 'Chanticleer' |
| Schwedische Mehlbeere | Sorbus aria |
| Stadt-Ulme | Sorbus intermedia |
| | Ulmus 'Lobel' |
- Pflanzung von dreireihigen Landschaftshecken zur Eingrünung**

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie als Ortsrandeingrünung werden im Osten des Geltungsbereichs auf den privaten Grünflächen sowie in der öffentlichen Grünfläche um das Rückhaltebecken dreireihige Landschaftshecken aus gebietseneigenen Laubbäumen II. Ordnung und Straucharten gemäß Pflanzenarteliste B vorgesehen.
- Pflanzenvorschlagsliste B (Landschaftshecke):**

Planzgröße und -qualität:

| | |
|--|--------------------|
| Feld-Ahorn | Acer campestris |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Mehlbere | Sorbus aria |
| so wie folgende gebietseneigene Straucharten vorgesehen: | |
| Hassel | Corylus avellana |
| Kornelkirsche | Cornus mas |
| Eingriffeliger Weidbom | Cornus monogyna |
| Blutroter Hirtengel | Cornus sanguinea |
| Gewöhnliche Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Ligulaster | Ligustrum vulgare |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Hecht-Rose | Rosa glauca |
| Veilblütige Rose | Rosa multiflora |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |

Die Saumbereiche werden mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Landschaftsrasen mit Kräutern als Regioartgut) angeäst.
- Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung ohne Standort-, aber mit Stückzahlvorgabe**

Zur Durchgrünung des Gebietes ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbau II. Ordnung oder ein Obst- oder Wildobstbaum als Hochstamm gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste C (Mindestgröße und -qualität: Hochstamm 2 x v., STU 12 - 14, mit Ballen) zu pflanzen.

Die Pflanzgote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauch- und Baumplanungen ist eine Massierung von Nadelgehölzen nicht zulässig.

Die Baumstandorte sind innerhalb des Grundstücks frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.
- Pflanzenvorschlagsliste C (Laubbäume II. Ordnung auf Privatgrundstücken)**

Planzgröße und -qualität:

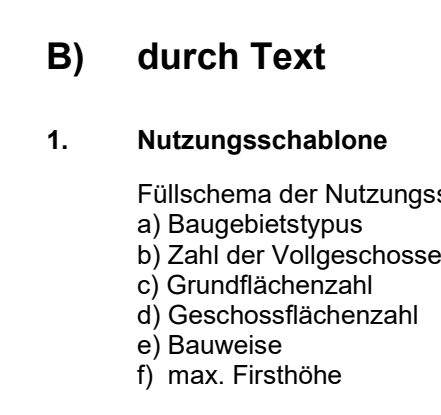
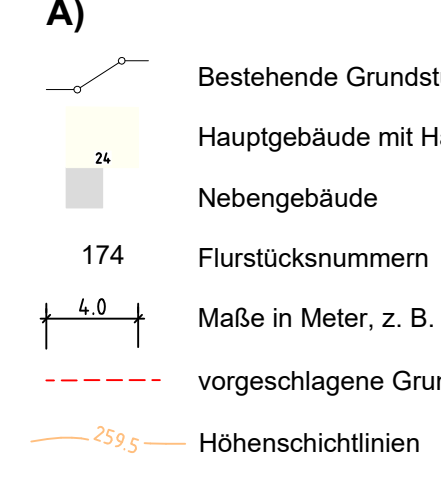
| | |
|---------------------|-------------------------|
| Bäume 2. Ordnung | |
| Feld-Ahorn | Acer campestris |
| Französischer Ahorn | Acer monspessulanum |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Amberbaum | Liquidambar styraciflua |
| Bülen-Kirsche | z.B. Prunus serratala |
| Ulme | Ulmus 'Lobel' |

oder Obstbäume als Hochstämme in regionaltypischen Sorten

und folgende Wildobstarten

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| Walnuß | Juglans regia |
| Maulbeerbaum | Morus alba, Morus nigra |
| Wild-Birne | Pyrus pyrastr |
| Mehlbere | Sorbus aria |
| Spiering | Sorbus domestica |
| Thüringer Säulen-Mehlbere | Sorbus thuringica |
| Elsebere | Sorbus torminalis |

Hinweise



Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Hettstadt hat in der Sitzung vom 18.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans GE/SO_{max} "Burgleiten" und 4. Änderung Bebauungsplan "Herrenacker und Grundweg" in Hettstadt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2021 hat in der Zeit vom 08.10.2021 bis 09.11.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2021 hat in der Zeit vom 08.10.2021 bis 09.11.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung und weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Hettstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Sitzung beschlossen.
- Hettstadt, den _____, 1. Bürgermeister (Andrea Rothenbuecher)
- Dachbegrünung: Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen. Die Ausfertigung erfolgt nach Genehmigung.
- Der Bebauungsplan ist dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Ausfertigung erfolgt nach Genehmigung.
- Ausgefertigt: Hettstadt, den _____, 1. Bürgermeister (Andrea Rothenbuecher)
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hettstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Hettstadt, den _____, 1. Bürgermeister (Andrea Rothenbuecher)

Gemeinde Hettstadt
Landkreis Würzburg

BEBAUUNGSPLAN
mit integriertem Grünordnungsplan

GE/SO_{Handl} "Burgleiten"
mit 4. Änderung des Bebauungsplans "Herrenacker und Grundweg"

Maßstab 1 : 1.000

Auftraggeber: Gemeinde Hettstadt, 1. Bürgermeisterin Andrea Rothenbuecher
Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt
Tel.: 0931-468610, Fax: 0931-4686150
www.hettstadt.de // e-Mail: rathau@hettstadt.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG,
Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg
Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29
www.lb-arz.de // e-Mail: info@lb-arz.de

mit

Planungsbüro Glanz, Landschaftsarchitekten
Am Wacholderrain 23, 97618 Leutershausen
Tel.: 0971/98769 - Fax: 0971/2492
e-Mail: mglanz@planungsbuero-glanz.de

Stand: 14.07.2021
geändert:

ARZ INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Tel. 0971/98769 Fax 0971/2492